

Streik

Was wir schon immer über Arbeitskampf wissen wollten ...

Streik, im 19. Jahrhundert aus dem englischen »to strike – streichen, schlagen« übernommen. Die jetzige Bedeutung ist wohl entstanden aus »to strike work – die Arbeit streichen.«

Der erste Streik

Durchgeführt von den thebanischen Nekropolenarbeitern unter Pharao Ramses III. 1155 v. Chr.: 40 hoch spezialisierte Handwerker, die für Ramses III eine Totenstadt (Necropole) errichten sollten, mussten schon zwei Monate auf ihren Lohn in Form von Lebensmittellieferungen warten. Ursache waren außenpolitische Konflikte, die die Staatsfinanzen zerrütet hatten. Sie unternahm einen Sitzstreik in einem Heiligtum. Nach acht Streiktagen erfolgte schließlich die Lohnzahlung. Als kurz darauf wieder die Zahlung unterblieb, wurde zwei Monate gestreikt.

Dabei hatte sein Vorgänger Pharao Ramses II. noch eine ganz andere ArbeitgeberEinstellung zu Leistung und Gegenleistung offenbart: »Oh, Ihr vollkommenen Arbeiter, die nicht faul sind, die wachsam sind bei der Arbeit und die ihre Pflicht gewissenhaft und tüchtig erfüllen. Eure Versorgung wird überfließen und es wird keinen Mangel geben. Zahlreich wird Eure Nahrung sein, ich habe Euren Unterhalt gemacht, damit Ihr gerne für mich arbeitet. Denn ich kenne Eure wahrhaft mühselige Arbeit, bei der der Arbeiter nur jubelt, wenn er einen vollen Bauch hat.«

Streikgeld

Während eines Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Die Beschäftigten müssen nicht arbeiten und unterliegen solange auch nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, außer wenn dies eine mit der Gewerkschaft vereinbarte Notdienstvereinbarung vorsieht. Dafür können die Arbeitgeber für diese Zeit den Lohn entsprechend kürzen. Um eine ausreichende Streikdauer zu sichern, gewährt ver.di seinen Mitgliedern Streikgeld. So erhält für jeden Streiktag, wer mindestens ein Jahr Mitglied ist, das 2,5-Fache des Monatsbeitrags, jüngere Mitglieder das 2,2-Fache. Pro Kind gibt es zusätzlich noch 2,50 Euro. Übrigens: Beschäftigte, auch Vorgesetzte, die sich im Streik befinden oder nach einer Notdienstvereinbarung arbeiten, müssen an Arbeitgeber keine Auskunft über die Streikteilnahme von sich oder von anderen geben. Das Streikgeld ist abgaben- und steuerfrei. Es sind keine Einnahmen im Sinne des Steuerrechts. Wenn der Mitgliedsbeitrag (1 Prozent der Grundvergütung) nicht zu sehr vom Einkommen abweicht, ersetzt das Streikgeld im Wesentlichen den Lohnausfall.

Rote-Kreuz-Schwester

Krankenschwestern, die in einem Krankenhaus über einen Gestellungsvertrag des Roten Kreuzes arbeiten, haben nicht den Status einer Arbeitnehmerin. Trotzdem dürfen auch sie im Rahmen eines Arbeitskampfes die Arbeit niederlegen, denn ihre Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der beim Gestellungspartner jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen. Damit profitieren sie unmittelbar und automatisch von Lohnhöhungen der Beschäftigten in den kommunalen Krankenhäusern. Außerdem darf niemand gezwungen werden Arbeiten, von Streikenden zu übernehmen. Ausnahmen sind nur im Rahmen einer mit der Gewerkschaft vereinbarten Notdienstvereinbarung möglich.

Streikrecht

Das Streikrecht gilt in Deutschland als ungeschriebenes Gesetz, das auf der Basis der Arbeitskämpfe der letzten 140 Jahre als selbstverständlich in einem demokratischen Rechtsstaat gilt. Die rechtliche Basis ist Artikel 9 (3) des Grundgesetzes: »Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.« Vereinigungen in diesem Sinne sind für Arbeitnehmer die Gewerkschaften. Deren Rechte werden über Gerichtsurteile konkretisiert. Deutlich weiter als deutsche Gerichte feststellen, lautet es in der »Charta der Grundrechte der Europäischen Union«, proklamiert in Nizza am 7. Dezember 2000: »Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.«

Und Interessenkonflikte gibt es für Arbeitnehmer immer mehr: Rente mit 67, Gesundheitsreformen, Hartz IV.

Kirche und Streik

Die Kirchen reklamieren für sich gem. Artikel 140 GG das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Dies lässt das Grundgesetz allerdings nur innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu. Dass ein Streik in kirchlichen Einrichtungen möglich ist, zeigte der Streik von ca. 400 Beschäftigten in Einrichtungen des Diakonischen Werkes in Württemberg im Jahre 2007. Allerdings sind mit Gewerkschaften abgeschlossene Tarifverträge im kirchlichen Bereich noch die Ausnahme. **Eingkeit macht stark – oder in der Sprache der Bibel: Siehe, es ist einerlei Volk und einerlei Sprache unter ihnen allen, und dies ist der Anfang ihres Tuns, nun wird ihnen nichts mehr verwehrt werden können von allem, was sie sich vorgenommen haben zu tun. Genesis Kap. 11 Vers 6**

Streikbrecher

Um gegen den Willen der Arbeitgeber Tarifregelungen durchzusetzen, die für die Arbeitnehmer notwendig sind, gibt es immer noch vor allem ein wirksames Mittel: den Streik. Um diesem Druckmittel die Wirkung zu nehmen, setzen Arbeitgeber oft Streikbrecher ein. Nach heutigem Recht darf niemand gezwungen werden, sich als Streikbrecher zu betätigen. Beschäftigte von Firmen, die als Streikbrecher eingesetzt werden, haben in diesem Fall ebenfalls das Recht zum Streik. Prämien für Streikbrecher sind unzulässig und stehen auch den Streikenden zu. Leiharbeiter haben im Entleiherbetrieb ein Leistungsverweigerungsrecht gem. § 11 (5) AUG bei Lohnfortzahlung.

Früher war der Ausgang eines Arbeitskampfes oft von existenzieller Bedeutung für die Streikenden. Das Ansehen von Streikbrechern war daher nicht gerade gut. Davon zeugt z.B. der Anfang eines Gedichtes des Abenteuerzählers Jack London, das er vor ca. 100 Jahren verfasste:

»Nachdem Gott die Klapperschlange, die Kröte und den Vampir geschaffen hatte, blieb ihm noch etwas abscheuliche Substanz übrig, und daraus machte er einen Streikbrecher. Ein Streikbrecher ist ein aufrecht gehender Zweibeiner mit einer Korkenzieherseele, einem Sumpfhirn und einer Rückgratkombination aus Kleister und Gallert. Wo andere das Herz haben, trägt er eine Geschwulst rüdigger Prinzipien. Wenn ein Streikbrecher die Straße entlanggeht, wenden die Menschen ihm den Rücken, die Engel weinen im Himmel und selbst der Teufel schließt die Höllenpforte, um ihn nicht hineinzulassen. Kein Mensch hat das Recht, Streikbrecher zu halten, solange es einen Wassertümpel gibt, der tief genug ist, dass er sich darin ertränken kann, oder solange es einen Strick gibt, der lang genug ist, um ein Gerippe daran aufzuhängen. Im Vergleich zu einem Streikbrecher besaß Judas Ischariot, nachdem er seinen Herrn verraten hatte, genügend Charakter, sich zu erhängen. Den hat ein Streikbrecher nicht.«

Reinklicken

www.streik.tv
<https://tarif-oed.verdi.de>

Wir dürfen Buttons tragen!

Das Tragen von Plaketten mit gewerkschaftlichem Inhalt gehört zu unseren Grundrechten.

Die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) und die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) schreiben uns dieses Recht gleich doppelt fest. Wir alle dürfen im Krankenhaus unsere Meinung in Wort, Schrift und Bild frei äußern und verbreiten. (BVerfG, 28.8.76, DB 76, 1485). Zudem kann der Arbeitgeber diese Frage der »Ordnung im Betrieb« nicht einseitig regeln. Er muss sich mit der Interessenvertretung einigen. Alle Versuche, uns das Tragen eines Ansteckers kurzerhand zu verbieten, wären rechtswidrig und nichtig. **Rücksicht nehmen heißt: Nicht am sterilen Kittel!** Die Freiheit der Meinungsäußerung ist durch andere Grundrechte und allgemeine Gesetze, wie z.B. das Recht auf persönliche Ehre, oder durch die Strafgesetze beschränkt. Im Arbeitsverhältnis wird die Meinungsfreiheit also durch die Loyalitäts- und Rücksichtspflichten eingegrenzt (BAG v. 13.10.77, DB 78, 641). Also darf unsere Meinungsäußerung nicht den Arbeitsablauf behindern.

Wo sonst keine Einwände gegen das Tragen von Schmuck, Ansteckern, Spangen usw. erhoben werden, da ist auch ein »Meinungsanstecker« kein hygienischer Skandal.

... und auch mit ver.di-Logo

Wenn ein Anstecker zusätzlich mit einem ver.di-Emblem versehen ist, wird klar: Hier handelt es sich nicht nur um eine allgemeine Meinungsäußerung. Das ist sogar eine gewerkschaftliche Werbung. Damit ist das Tragen besonders geschützt.

Streik, ein altbewährtes Mittel

Wirkstoff

Arbeitsniederlegung

Anwendungsgebiete

- Gegen Reallohnabbau und drohenden Wertverlust der eigenen Arbeit.
- Gegen Arbeitszeitverlängerung und die damit verbundene Komplikation des Stellenabbaus und Arbeitshetze.
- Gegen die finanzielle Abkopplung der Krankenhausbeschäftigten vom öffentlichen Dienst.
- Gegen den Eindruck, Krankenhausbeschäftigte seien eigentlich nur Kostenfaktoren.

Wirkungsweise

Eine Wirkung entfaltet Streik nur bei kollektiver Anwendung. Zeigt Arbeitgebern, Politikern und der Öffentlichkeit schnell und eindrücklich, wer die Krankenversorgung gewährleistet und was passiert, wenn der öffentliche Dienst in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet ist. Bei richtiger Anwendung und Dosierung führt Streik zu einem zufriedenstellenden Tarifergebnis, einer der Arbeit der Krankenhausbeschäftigten angemessenen finanziellen Wertschätzung und verbirbt nachhaltig die Lust der Arbeitgeber auf ungebremsten Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung.

Wechselwirkung

Dringend wird die Kombination mit einer ver.di-Mitgliedschaft empfohlen, um unerwünschte Nebenwirkungen wie Lohnausfall und Maßregelung wirksam auszuschalten. Eine ver.di-Mitgliedschaft ermöglicht so nicht nur die notwendige Anwendungsdauer, sondern stärkt darüber hinaus auch die allgemeine Abwehrkraft. Die gleichzeitige Anwendung von Streik im Bereich der Kindergärten, der Müllabfuhr, des Nahverkehrs, der Flughäfen und in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes erhöht die Wirkung und kann die notwendige Anwendungsdauer deutlich verkürzen.

Art der Anwendung und Dosierungsanleitung

Zur Vorbereitung der Anwendung sind Demonstrationen, Kundgebungen und Betriebsversammlungen u.ä. nützlich. Als Vertraglichkeitstest sollte vorher eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Dosierung sollte ansteigend erfolgen. Sollten ein Warnstreik und ganztägige Streiks nicht den gewünschten Erfolg bringen, ist die Dosierung im Rahmen eines Erzwingungsstreiks entsprechend zu erhöhen.

Packungsgrößen

Streik gibt es stunden- oder tageweise. Für hartnäckige Fälle auch wochenweise.

Nebenwirkungen

Engpässe für die Bevölkerung sind vorübergehend und wegen der Notwendigkeit der Therapie hinzunehmen. Einnahme- und Gestichtsverluste für die Arbeitgeber werden nach Unterzeichnung eines entsprechenden Tarifvertrags behoben.

Unverträglichkeiten

Konnten bisher nur bei Arbeitgebern festgestellt werden.

Friedenspflicht

Für Forderungen, die in einem gültigen Tarifvertrag geregelt sind, darf nicht gestreikt werden. Es herrscht Friedenspflicht. Sind aber der Tarifvertrag oder Teile von ihm im gekündigten Zustand, gilt diese Friedenspflicht nicht mehr. Es kann gestreikt werden. Es kann auch für neue Forderungen, die bisher noch nicht in einem Tarifvertrag geregelt wurden, gestreikt werden. Während eines Schlichtungsverfahrens kann, wenn dies entsprechend so geregelt wurde, ebenfalls die Friedenspflicht bestehen.

Urabstimmung

Bevor in einem Arbeitskampf die Mitglieder der Gewerkschaft in einen Erzwingungsstreik eintreten, vergewissern sie sich gegenseitig in einer Urabstimmung der gegenseitigen Unterstützung. Erst wenn 75 Prozent der Gewerkschaftsmitglieder ihre Streikbereitschaft erklärt haben, geht es sinnvollerweise in den Erzwingungsstreik. Soll der Streik beendet werden und ein Verhandlungsergebnis angenommen werden, müssen wiederum mindestens 75 Prozent der Mitglieder den Kompromiss ablehnen, wenn der Arbeitskampf weitergeführt werden soll. Ansonsten gilt der vereinbarte Tarifkompromiss als angenommen. Es sind also nur Gewerkschaftsmitglieder an den Entscheidungen beteiligt. Nichtmitglieder können lediglich die eine oder andere Seite im Arbeitskampf unterstützen. Entscheiden können sie nicht.

Wer zu hause bleibt, wenn der Kampf beginnt, und lässt andere kämpfen für seine Sache, der muss sich vorsehen:

denn wer den Kampf nicht gekämpft hat, der wird teilen die Niederlage.

Nicht einmal den Kampf vermeidet,

wer den Kampf vermeiden will:

Denn er wird kämpfen für die Sache des Feindes, wer für seine eigene Sache nicht gekämpft hat.

Bertolt Brecht



Zusammengestellt von Volker Mörbe